

## I. Allgemeine Bedingungen für Software-Produkte

### § 1 Überlassung von Software-Produkten

1.1 ABIS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software-Produkte gemäß der vertraglichen Vereinbarung auf einer Konfiguration der vereinbarten Größenordnung einzusetzen. Der Kunde darf die Konfiguration erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte Konfiguration ersetzen, wenn der Einsatz der Software-Produkte für diesen Typ seitens ABIS freigegeben ist. Er hat ABIS darüber unverzüglich zu informieren. Ist für die Nutzung der Software-Produkte auf der neuen/erweiterten Konfiguration in der dann gültigen Preisliste von ABIS eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen, hat der Kunde die Differenz zwischen der beim Wechsel gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten, sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß dieser Preisliste nachzuzahlen. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforderlich, wird ABIS sie, sofern verfügbar, liefern; die für die bisherige Variante bereits gezahlte Überlassungsvergütung wird in angemessenem Umfang angerechnet.

1.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Anwender die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmlicenzen erwerben. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder ABIS eine besondere Netzwerkgebühr entrichten. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird ABIS dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser ABIS den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat.

1.3 Der Kunde darf das Einsatzrecht auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz der Software-Produkte einschließlich aller angefertigten Sicherheitskopien verzichtet und der andere sich gleichzeitig durch Erklärung gegenüber ABIS zum Programmschutz verpflichtet und die Grenzen des Einsatzrechtes gemäß diesen Bedingungen anerkennt. Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, ABIS den Namen und die vollständige Anschrift des Käufer schriftlich mitzuteilen.

1.4 Die Eigenschaften der Software-Produkte ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Die Benutzerdokumentation kann Software-Produkte oder Teile davon beschreiben, die der Kunde nicht bestellt hat.

1.5 Die Software ABIS adressCHECK ist für den Einsatz mit den Strassenverzeichnissen der DPAG oder der AZ konzipiert. Wird ein anderes Strassenverzeichnis eingesetzt, so geschieht dies auf eigene Verantwortung des Kunden.

### § 2 Leistungserbringung

2.1 Die Software-Produkte werden in ausführbarer Form (Objektcode) samt einem Satz Benutzerdokumentation und Installationsanweisung geliefert. ABIS ist bereit, soweit in ihren Software-Produkten Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Software-Produkten bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen die Vergütung des Aufwands dafür zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern bekanntgegeben werden.

2.2 Es ist Sache des Kunden, die Software-Produkte in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, den Einsatz der Software-Produkte unter seinen Einsatzbedingungen zu überprüfen. ABIS ist bereit, ihn dabei zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert vereinbart und zwar in der Regel nach Aufwand. Wenn ABIS die Installation übernimmt, wird der Kunde deren erfolgreichen Abschluß schriftlich bestätigen.

2.3 ABIS benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht ABIS für notwendige Informationen zur Verfügung. ABIS ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert. Jeder Vertragspartner wird auch einen Stellvertreter benennen.

2.4 Der Kunde sorgt dafür, daß spätestens zum Zeitpunkt des produktiven Einsatzes der Software-Produkte fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Software-Produkt muß ein Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden. ABIS braucht die Software-Produkte erst nach erfolgter Schulung für den produktiven Einsatz freizugeben.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die in der Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen zu befolgen. Der Kunde wird insb. die darin enthaltenen Maßnahmen zur Datensicherung zeitgerecht durchführen.

2.6 Die Software-Produkte werden als CD-ROM, Diskette, per Datenfernübertragung o.ä. geliefert.

### § 3 Vergütung, Zahlung

3.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Tagessätze (8 Stunden), Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste von ABIS. Reisekosten und Reisezeiten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten. Auch bei Festpreisen sind Reisekosten und Reisezeiten gesondert nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste von ABIS zu vergüten. Wird ABIS beim Kunden tätig, wird ABIS täglich Stundenlisten über die geleistete Tätigkeit vorlegen, und der Kunde diese abzeichnen.

3.2 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so ist seine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinsatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

3.5 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ABIS GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

### § 4 Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit irgendeine Ursache, die ABIS nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann ABIS eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann ABIS auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

### § 5 Verzug

5.1 Kommt ABIS mehr als 90 Tage in Verzug, so kann der Kunde von da an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von ½ % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden können, höchstens jedoch 5% des Wertes dieser Leistungen. Für den Fall, dass ABIS den Verzug zu vertreten hat, bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte auch bei einem Verzug von unter 90 Tagen unberührt.

5.2 Es steht dem Kunden nach 90 Tagen aber auch frei, nach den gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Nachfrist, die die bereits gewährten 90 Tage berücksichtigt, mit der Erklärung zu setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten werde.

### § 6 Gewährleistung

6.1 ABIS weist darauf hin, daß es nach dem Stand der Technik praktisch nicht möglich ist, Software-Produkte so zu erstellen, daß sie in allen Fällen unter allen erdenklichen Umständen fehlerfrei arbeiten. ABIS gewährleistet, daß die Software-Produkte bei vertragsgemäßer Nutzung der Produktbeschreibung, ergänzt durch die Benutzerdokumentation, entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

6.2 Der Kunde hat Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden, und zwar auf Wunsch von ABIS unter Verwendung des bereitgestellten Formulars. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, daß der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Der Kunde hat ABIS im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insb. auf Wunsch von ABIS einen Datenträger mit dem betreffenden Software-Produkt, bei Bedarf auch mit

dem vom Software-Produkt bearbeiteten Datenbestand, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen. Datenträger und Format müssen abgestimmt werden.

6.3 ABIS hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. ABIS kann Korrekturmaßnahmen an Software-Produkten schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form, mitteilen. Der Kunde wird diese auf seine Konfiguration übernehmen. ABIS kann die Fehlerbeseitigungspflicht auch durch die Lieferung einer neuen Version erfüllen; es sei denn, daß das für den Kunden unzumutbar ist.

6.4 Für Software-Produkte, die als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, übernimmt ABIS keine Pflicht zur Fehlerbeseitigung. ABIS wird sich beim Vorlieferanten entsprechend dessen Geschäftsgrundsätzen um Fehlerbeseitigung bemühen. § 6.5 wird nicht berührt. Die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zeit wird jedoch von der Organisation des Vorlieferanten (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die evtl. weltweit parallel vorgenommen werden muß, vorausgesetzt) abhängen.

6.5 Der Kunde kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder - im Rahmen von § 7 - Schadensersatz verlangen. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, daß die Beseitigung von Fehlern, die den Einsatz eines Software-Produkts nicht schwerwiegend beeinträchtigen, im Wege der Lieferung weiterentwickelter Versionen erfolgen soll; bei Bedarf wird ABIS Umgehungsmaßnahmen erarbeiten.

6.6 Die Gewährleistung ist für solche Software-Produkte, die der Kunde geändert hat oder in deren Einsatz er eingegriffen hat, beschränkt auf das Recht zur Minderung des Kaufpreises.

6.7 ABIS kann die Vergütung des Aufwands verlangen, soweit ABIS aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne daß der Kunde einen Programmfehler nachgewiesen hat.

6.8 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird die Beseitigung von Fehlern, die der Kunde verlangt, nach Aufwand vergütet, sofern nicht ein Pflegevertrag geschlossen wird.

6.9 Die Gewährleistungspflicht von zwölf Monaten beginnt mit der Ablieferung.

### § 7 Haftung bezüglich Software

7.1 ABIS steht dafür ein, daß die Software-Produkte - auch in künftigen Versionen - frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung einschränken. ABIS stellt den Kunden von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, daß die Software-Produkte seine Rechte verletzen würden, benachrichtigt der Kunde unverzüglich und in Schriftform ABIS. Er überläßt es ABIS und für ABIS deren Lieferanten - soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

7.2 Schadensersatzansprüche gegen ABIS (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) über § 7.1 hinaus setzen voraus, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ABIS vorliegt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. ABIS haftet bei leichter Fahrlässigkeit, wenn ABIS wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung verlangen, insoweit ABIS dafür Versicherungsschutz erhalten kann. Der Kunde übernimmt die Zusatzkosten.

7.3 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7.4 Sollte die Recherche einer Reklamation ergeben, dass der Fehler beim Kunden lag, ist ABIS berechtigt, dem Kunden den Aufwand für Bearbeitung und Recherche in Rechnung zu stellen.

### § 8 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

8.1 Der Kunde erkennt an, daß die Software-Produkte samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind, und daß sie Betriebsgeheimnisse von ABIS sind. Er wird es unterlassen, Software-Produkte ganz oder teilweise zu dekompileieren. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software-Programme sowie die Dokumentationen durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu verhindern. Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der für das jeweilige Produkt geltenden Vertragsbestimmungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

8.2 ABIS ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen, insb. den Einsatz der Software-Produkte von der Benutzung eines Programmschlüssels (Dongle) oder die erneute Installation der Software-Produkte von der vorherigen Deinstallation der Software-Produkte abhängig zu machen. Die Nutzung der Software-Produkte auf einer Ersatzkonfiguration wird bei Bedarf kurzfristig ermöglicht.

8.3 Der Kunde darf die Software-Produkte nur zu Sicherheitszwecken kopieren, soweit dies zwingend erforderlich ist. Angefertigte Sicherheitskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden. Sofern gelieferte Datenträger einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen. Urheberrechtsvermerke in den Software-Produkten dürfen nicht geändert oder gelöscht werden. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht vervielfältigen. Er kann weitere Exemplare erwerben.

8.4 Für jede Nutzung eines Software-Produktes, die den Bestimmungen in den AGB oder anderen vertraglichen Bestimmungen zuwider läuft, zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens des Dreifachen der Überlassungsvergütung für dieses Software-Produkt. Der Kunde haftet auch für seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen

und gesetzlichen Vertreter.

### § 9 Vertraulichkeit

9.1 ABIS verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

9.2 ABIS verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

9.3 ABIS darf den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden müssen abgesprochen werden.

### § 10 Schriftform, Gerichtsstand

10.1 Der Vertrag oder das unterschriebene Angebot und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Mitarbeiter und die Handelsvertreter von ABIS haben keine Vollmacht.

10.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist der Sitz von ABIS.

## II. Ergänzende Bedingungen für die Anpassung von Software-Produkten und für die Erstellung von Zusatzprogrammen.

### § 11 Vertragsgegenstand

11.1 ABIS räumt dem Kunden an Anpassungen dasselbe Einsatzrecht wie an den Software-Produkten ein, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Kunde unbeschränkt nutzen.

11.2 Anpassungen werden nur in ablauffähiger Form geliefert. Zusatzprogramme werden auf Wunsch auch in Quellcode geliefert, aber ohne systemtechnische Dokumentation, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.

11.3 Es wird eine Benutzerdokumentation geliefert:  
- bei Anpassungen als Zusatz zur Benutzerdokumentation für das Software-Produkt.  
- bei Zusatzprogrammen nur bei ausdrücklicher Beauftragung

### § 12 Leistungserbringung und Abnahme

12.1 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus dem Vertrag ergeben, detailliert ABIS sie mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

12.2 Der Kunde wird die Leistungen unverzüglich überprüfen und bei deren Vertragsgemäßheit schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Leistungen gelten eine Woche nach Ablauf der Prüfungsfrist als abgenommen,

## Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

---

sobald danach für die Dauer von zwei Wochen die Nutzbarkeit der Leistungen nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist.

### § 13 Änderungen der Anforderungen

13.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist ABIS verpflichtet dem zuzustimmen, soweit es für ABIS zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann ABIS eine angemessene Anpassung des Vertrags, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

13.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann ABIS diesen schriftlich bestätigen. Die Formulierung von ABIS ist verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

13.3 ABIS wird Forderungen nach § 13.1 unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von ABIS nicht einverstanden ist.

### § 14 Gewährleistung, Haftung

14.1 ABIS gewährleistet, daß die Leistungen den schriftlichen Anforderungen, und zwar in der Form, die sie im Detailkonzept gefunden haben, entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

14.2 Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 6.

14.3 Bei Anpassungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, aber gegen den Rat von ABIS erfolgen, übernimmt ABIS keine Haftung für valide Ergebnisse bei den damit durchgeführten Abgleichen.

14.4 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach § 7.

## III. Ergänzende Bedingungen für die Pflege der Software

### § 15 Pflege der Software-Produkte durch ABIS

15.1 Die Pflege umfaßt, gegen eine jährlich im voraus zu zahlende Vergütung, die Übersendung seitens ABIS weiterentwickelter Versionen der Software-Produkte, die Fehlerbeseitigung und die telefonische Beratung während der vereinbarten Bereitschaftszeiten (soweit nichts anderes vereinbart, sind das die üblichen Geschäftszeiten von ABIS). Die Programme unterliegen von der Lieferung an der Pflege. Die Pauschale deckt nicht den Aufwand ab, der für Einsätze beim Kunden auf dessen Wunsch entsteht.

15.2 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet.

15.3 ABIS verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen nach Freigabe zu übersenden, soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die ABIS als neue Programme gesondert anbietet. Der Kunde verpflichtet sich, eine neue Fassung der Systemsoftware einzuführen, wenn eine neue Version der Software-Produkte dies erfordert. ABIS verpflichtet sich, weiterentwickelte Versionen bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Software-Produkte maßgeblicher Regelungen dies erfordern. Durch die Pflegevergütung

nicht abgedeckt sind Änderungen, die sich nur durch Neuprogrammierung der betroffenen Software-Produkte realisieren lassen. In diesem Fall kann ABIS eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen.

15.4 Für die Pflicht zur Fehlerbeseitigung gilt § 6 entsprechend. Verstreicht die Nachfrist nutzlos, kann der Kunde die Pflegevereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, die Pflegepauschale mindern oder - unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im Rahmen von § 7 - Schadensersatz verlangen. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich jeweils auf die zuletzt freigegebenen Versionen der Software-Produkte. Sie endet für die letzte Version mit der Freigabe einer neuen Version; es sei denn, daß deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist. In diesem Falle kann jeder Vertragspartner die Pflegevereinbarung außerordentlich kündigen.

15.5 Der Kunde verpflichtet sich, Updates von ABIS umgehend einzuspielen sowie ggf. weiteren Anweisungen von ABIS bezogen auf die eingesetzte ABIS Software Folge zu leisten. Sollte der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet ABIS nicht für die entsprechenden Softwareprodukte. Auch erlischt damit die Gewährleistung. ABIS erbringt in diesen Fällen auch keine Softwarepflegeleistungen.

### § 16 Pflegevergütung, Kündigung

16.1 Die pauschale jährliche Vergütung wird als Prozentsatz der jeweils bei ihrer Fälligkeit gültigen Überlassungsvergütung der Software-Produkte entsprechend der vereinbarten Konfiguration vereinbart.

16.2 Wartungs-/Pflegeverträge werden ausschließlich auf Basis von 24 Monaten angeboten. Die Wartungsgebühren sind jährlich im voraus zu entrichten.

16.3 ABIS ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Vertragsjahr den Prozentsatz auf denjenigen, den ABIS beim Abschluß neuer Pflegeverträge verlangt, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. Senkungen gelten ohne Ankündigungsfrist.

16.4 Diese Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer (24 Monate) beiderseitig schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Im folgenden gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Pflegejahres. Unberührt hiervon bleibt ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht von ABIS aus wichtigem Grunde. Schadensersatzansprüche gegen ABIS sind in jedem Fall ausgeschlossen.

16.5 Darüber hinaus steht ABIS ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für von Fremdfirmen abhängige Softwarepflegeleistungen für den Fall zu, dass die entsprechende Fremdfirma - aus welchen Gründen auch immer - die nötigen Leistungen oder Daten nicht mehr zur Verfügung stellt oder dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen durch die Fremdfirma

## Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

---

der entsprechende Vertrag mit ABIS zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann. ABIS steht ebenso ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Durchführung von Softwarepflegeleistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen behindert wird oder nicht mehr möglich ist. Schadensersatzansprüche gegen ABIS sind in jedem Fall ausgeschlossen.

### § 17 Software-Produkte von Vorlieferanten

17.1 ABIS wird die Pflege von Software-Produkten, die als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, nicht übernehmen. ABIS wird sich nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bemühen, Fehler in diesen Software-Produkten durch den Vorlieferanten beseitigen zu lassen oder - soweit vom Zusammenhang her möglich - die eigenen Software-Produkte abzuändern, so daß sich diese Fehler nicht auswirken. Dieses Bemühen sowie telefonische Unterstützung brauchen nicht gesondert vergütet zu werden, solange eine Pflegevereinbarung für die eigenen Software-Produkte besteht.

17.2 ABIS behält sich vor, neue Versionen der eigenen Software-Produkte freizugeben, die den Einsatz einer weiterentwickelten Version der Software-Produkte von Vorlieferanten verlangen; der Kunde wird in diesen Fällen die weiterentwickelte Version solcher Software-Produkte erwerben, wenn er wünscht, daß die Pflege fortgesetzt wird. ABIS wird Vorzugskonditionen, die ein Vorlieferant für den Wechsel der Version verlangt, an den Kunden weitergeben.

### § 18 Pflege von Anpassungen und von Zusatzprogrammen gemäß Abschnitt II)

18.1 Solange eine Pflegevereinbarung für die Software-Produkte besteht, wird ABIS die telefonische Unterstützung bezüglich der dazugehörenden Anpassungen unentgeltlich erbringen. Sie wird gegen Vergütung nach Aufwand Anpassungen in weiterentwickelte Programmstände bzw. Versionen der Software-Produkte übertragen und - nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 6) - Fehler beseitigen.

18.2 ABIS ist bereit, solange eine Pflegevereinbarung besteht, auch Zusatzprogramme gegen Vergütung nach Aufwand zu pflegen (während der Gewährleistungsfrist Fehlerbeseitigung unentgeltlich).

## IV. Bedingungen für die Dienstleistungen im ABIS Competence Center sowie für ABIS EntryCheck und ABIS PremiumCheck

### § 19 Allgemeine Bestimmungen

19.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von ABIS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

19.2 Alle Angebote gelten vorbehaltlich der Prüfung der eingeliferten Daten. Sollten sich höhere Aufwände ergeben, wird ABIS den Kunden vor Beginn der Arbeiten informieren und sein Einverständnis einholen.

19.3 Vertragsschluss: Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit dem vom Kunden unterschriebenen Auftragsformular bzw. mit Ausführung des Auftrags zustande.

19.4 Zahlungsbedingungen: Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vermerkt, sind diese Preise Nettopreise. Verpackung, Portokosten, Transportversicherung, Zollgebühren, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt fällig.

19.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so ist seine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

19.6 Die Übertragung von Daten an ABIS bzw. von ABIS zum Kunden hat grundsätzlich gesichert via SFTP und/oder mindestens als verschlüsselte Übermittlung von schützenswürdigen Daten zu erfolgen. Von einer ungeschützten Übermittlung oder einem Versand über den Postweg rät ABIS dringendst ab. ABIS übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Datenmissbrauch und ähnliches auf dem Transportweg.

19.7 Die Rücklieferung erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Ein Rechtsanspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmte Person oder Anstalt.

19.8. Die Datenausgabe und Rücklieferung erfolgt entsprechend jeweils gültiger ABIS Standardausgabebeschreibung. Wird eine andere kundenspezifische Datenausgabe gewünscht, wird dies nach Aufwand berechnet.

19.9 Wenn Verzögerungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen eintreten (Änderungswünsche, verspätete Lieferung von Daten, Materialien etc.), oder von ihm beizustellende Materialien und Auskünfte bei ABIS nicht termingemäß eingehen, verlängern sich die Liefertermine. Anspruch auf vorrangige Bearbeitung verspäteter Aufträge besteht nicht.

19.10 Besteht ein Kunde trotz der von ihm zu vertretenden Terminverzögerungen auf umgehende Bearbeitung und kommt es dann wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht mehr zu Qualitätskontrollen, die ABIS üblicherweise kundenseitig durchführen lässt, haftet ABIS nicht für Qualitätsbeanstandungen. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen auf Seite von ABIS oder auf der Seite von Drittfirmen (z.B. Dateneignern) verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

19.11 Retouren (Rückläufer von Aussendungen), Unzustellbare o.ä. aufgrund von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten sind trotz der Aktualität der Referenzdaten unvermeidbar und stellen keinen Mangel der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten dar. Die Rückgabe der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten aus sämtlichen Dienstleistungen der ABIS GmbH ist in diesen und allen anderen möglichen Fällen ausgeschlossen.

19.12 Kunden bzw. Leistungsempfänger von ABIS oder von der Deutschen Post Adress GmbH & Co. KG (Post Adress) mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, sind verpflichtet, ABIS bei Zustandekommen des Auftrags ihre gültige Umsatzsteuer-ID zu melden. Unterbleibt eine Meldung, ist ABIS bzw. Post Adress berechtigt, dem Kunden die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Weiterhin behält sich ABIS das Recht vor, einen Auftrag des Kunden abzulehnen oder rück ab zu wickeln, ohne dass daraus eine Schadensersatzpflicht o.ä. von ABIS gegenüber dem Kunden bzw. Leistungsempfänger erwächst.

19.13 Dienstleistungspartner der ABIS GmbH, die Post Adress Dienstleistungen beauftragen, verpflichten sich, mit der Weiterverarbeitung bzw. Auslieferung der Ergebnisdateien an den Endkunden solange zu warten, bis Post Adress ABIS die Freigabe für den betreffenden Endkunden erteilt hat.

### § 20 Haftung

20.1 Fehler bei der Datenverarbeitung, bei denen ABIS bzw. einem Erfüllungsgehilfen der ABIS ein Verschulden zur Last fällt, werden von ABIS, soweit möglich, kostenlos berichtigt (Nacherfüllungsanspruch). Ist eine Berichtigung nicht möglich, so setzen Schadensersatzansprüche gegen ABIS (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) voraus, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ABIS vorliegt. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt; Haftung für entgangenen Gewinn, Mängelfolge- und Vertrauensschäden sind ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung verlangen, insoweit ABIS dafür Versicherungsschutz erhalten kann. Der Kunde übernimmt die Zusatzkosten.

20.2 Beanstandungen wegen fehlerhafter Leistungen sind ABIS nach Kenntnisnahme durch den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktagen nach Rücklieferung, mitzuteilen. In jedem Falle ist ABIS die Möglichkeit einer Nachbesserung einzuräumen. 20.3. Sollte die Recherche von reklamierten Datensätzen ergeben, dass der Fehler beim Kunden lag, ist ABIS berechtigt, dem Kunden den Aufwand für Bearbeitung und Recherche in Rechnung zu stellen.

### § 21 Abgleiche gegen die Datenstände von Drittfirmen

ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für alle Fremddaten betreffenden Verträge für den Fall zu, dass der entsprechende Datenlieferant - aus welchen Gründen auch immer - die weitere Lieferung von Daten einstellt, dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen durch den Datenlieferanten der entsprechende Vertrag mit ABIS zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann oder dass der Datenlieferant die Nutzung der Daten in der entsprechenden vertragsgegenständlichen Weise als unzulässig ansieht und nach rechtlich fundierter Einschätzung von ABIS diese Auffassung als vertretbar erscheint. Schadensersatzansprüche gegen ABIS sind in jedem Fall ausgeschlossen.

### § 22 Fremdleistungen, Fälle außerordentlicher Kündigung

22.1 ABIS kann die Vergabe von Fremdleistungen vornehmen. Für Fremdleistungen übernimmt ABIS keine Haftung sowie keine Gewährleistung. Es gelten die AGB der Unternehmen, an die die Fremdleistungen vergeben wurden.

22.2 Terminzusagen für Aufträge, die Fremdleistungen enthalten bzw. erfordern, können nur vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung dieser Leistungen gemacht werden. Bei Verzögerungen aus nicht rechtzeitig erbrachten Fremdleistungen sowie solchen, die durch technische Probleme wie Inkompatibilität von Systemen, durch höhere Gewalt bzw. nicht von ABIS zu vertretenden Gründen oder Ereignissen entstehen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Eine Haftung von ABIS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

22.3 ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für alle Fremdleistungen betreffenden Verträge für den Fall zu, dass die entsprechende Fremdfirma - aus welchen Gründen auch immer - den Auftrag nicht abwickelt, dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen durch die Fremdfirma der entsprechende Vertrag mit ABIS zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann. ABIS steht ebenso ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Durchführung der Fremdleistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen behindert wird oder nicht mehr möglich ist. Schadensersatzansprüche gegen ABIS sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## IV. 1. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistungen Umzugsprüfung (POSTADDRESS MOVE) und Verstorbenenprüfung (POSTADDRESS CLEAN) sowie POSTADDRESS GLOBAL

### § 23

23.1 Der Endkunde eines Dienstleistungspartners der ABIS GmbH ermächtigt den Dienstleistungspartner, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Adresspflegetmaßnahmen (Post Adress-Dienstleistungen) für den Endkunden Adresspflegetverträge mit der Deutschen Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh abzuschließen. Der Endkunde wird insoweit direkter Vertragspartner von Post Adress.

23.2 Insofern akzeptiert der Endkunde die AGB der Deutschen Post Adress GmbH & Co. KG für den Datenabgleich eigener Bestandsdaten mit der Post Adress-Umzugsdatenbank (POSTADDRESS MOVE) bzw. die AGB für den Datenabgleich angemieteter Adressbestände mit der Post-Adress-Umzugsdatenbank (POSTADDRESS MOVE) und die Basis AGB der Post Adress. Insbesondere akzeptiert der Endkunde die vertragstrafbewehrten Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der überstellten Daten. Post Adress ist berechtigt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der beratenden Berufe

## **Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH**

---

(Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen zu überprüfen.

23.3 Sämtliche AGB der Deutschen Post Adress GmbH & Co. KG sind unter [www.postadress.de](http://www.postadress.de) abrufbar.

### **IV.2) Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistungen ABIS moversPLUS und postCLEANplus**

#### **§ 24 Daten**

24.1 Die moversPLUS Adressänderungsinformationen und die postCLEANplus-Daten werden DV-gestützt erhoben. ABIS übernimmt gegenüber dem Dienstleister und dem Endkunden keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der moversPLUS Adressänderungsinformationen, insbesondere nicht dafür, dass es sich bei den neuen Adressen um Umzugsadressen handelt. ABIS übernimmt keine Gewährleistung / Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der postCLEANplus-Daten, insbesondere nicht dafür, dass es sich bei jeder Adresse tatsächlich um eine unzustellbare Adresse handelt. Dies gilt auch, wenn die moversPLUS- oder postCLEANplus Dienstleistung im Rechenzentrum eines Partners der ABIS, der die Daten in seinem Hause hat, durchgeführt wird.

#### **§ 25**

Die Herkunft jedes Datensatzes ist anhand der ID belegbar.

#### **§ 26**

26.1 Der Dienstleister oder Endkunde muss die regulär erzeugten Treffer komplett übernehmen. Eine Auswahl oder Rückgabe von Treffern ist nicht möglich.

26.2 Der Kunde garantiert bzgl. der Dauernutzung von moversPLUS ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der neuen Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden-/Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will.

#### **§ 27 Außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht**

ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den Fall zu, dass Datenlieferanten, deren Daten zur Erhebung der moversPLUS-Adressänderungsinformationen nötig sind, die Lieferung der Daten einstellen. ABIS steht ebenso ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Durchführung von moversPLUS aufgrund gesetzlicher Änderungen behindert wird oder nicht mehr möglich ist.

#### **§ 28 Haftung**

28.1 ABIS übernimmt keine Haftung für urheber-, lizenzoder datenschutzrechtliche Verstöße seitens des Dienstleisters oder des Endkunden.

28.2 Ansonsten gelten die Regelungen zur Haftung in diesen Vertragsbestimmungen.

### **IV.3. Ergänzende Vertragsbestimmungen bzgl. der smart Daten**

#### **§ 29**

29.1 Der Endkunde garantiert ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der mit den smart Daten aktualisierten Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden- / Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will. Der Abgleich mit einer Referenz- oder Haushaltsdatenbank ist nicht möglich.

29.2 Der Endkunde erhält bei vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares, aber zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, die ihm gelieferten Anschriftendaten ausschließlich für eigene Geschäftszwecke intern im Unternehmen zu nutzen. Er ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Anschriftendaten nur im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen, auf die sich sein berechtigtes Interesse bezieht. Der Endkunde hat auf Verlangen sein berechtigtes Interesse näher glaubhaft zu machen, entsprechende Nachweise vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Er darf die gelieferten Daten nicht selbst oder durch Dritte, ganz oder in Teilen, etwa in Form einer "Umzugsdatei" oder "Adressänderungsdatei", vermarkten oder an verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte weitergeben, wenn ihm dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

29.3 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung des Endkunden gegen eine der in Ziffer 1 und 2. genannten Pflichten wird eine Konventionalstrafe in Höhe des 10fachen Auftragswertes, mindestens aber in Höhe von 25.000,00 EURO, fällig. Diese ist vom zuständigen Gericht dem Grunde und der Höhe nach voll überprüfbar. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Endkunden nicht von der weiteren Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### **IV.4. Ergänzende Vertragsbestimmungen bzgl. der eXotargets Daten**

#### **§ 30**

Bezüglich der eXotargets Daten gelten die jeweils entsprechenden AGB der eXotargets GmbH. Diese sind auf der eXotargets Homepage ([www.exotargets.de](http://www.exotargets.de)) jederzeit abrufbar.

### **IV.5. Ergänzende Vertragsbestimmungen bzgl. Bürgel (BWI) Daten**

#### **§ 31**

31.1. Die BWI Adressänderungsinformationen über Firmenadressen werden bei ABIS Bestandteil der beMOVERS- Datenbank, die wiederum Bestandteil der moversPLUS- Datenbank ist. Die Vermarktung durch AB-

## Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

---

IS erfolgt als Rechenzentrumsdienstleistung im ABIS Competence Center Adress Services oder im Rahmen des Mobilen Adress Services bei ABIS Kunden vor Ort sowie als ASP-Lösung oder als Bestandteil der black-BOX. Die Vermarktung erfolgt in allen Fällen sowohl an Adressdienstleister (d.h. Lettershops, DV-Dienstleister) als auch an Endkunden. Eine darüber hinausgehende Speicherung, Nutzung oder Verarbeitung der BWI-Daten für andere Zwecke von ABIS oder Dritten ist nicht gestattet.

31.2. Die Weiterverarbeitung der Adressen (EDV, Druck, Lettershop) darf nur durch Unternehmen stattfinden, die mindestens einen Datenschutzstandard analog DDV (Deutscher Dialogmarketing Verband e. V.)-Standard verfolgen.

31.3. Es ist nicht gestattet, die Adressen insgesamt oder in wesentlichen Teilen oder daraus ableitbare Informationen an Dritte zu verkaufen oder anderweitig als vertraglich vereinbart zur Verfügung zu stellen.

31.4. Zum Zwecke der Verwendungskontrolle darf BWI dem Gesamtbestand bzw. jeder Adressenlieferung Kontrolladressen beifügen. Der Dienstleistungspartner und Endkunde ist verpflichtet, die mit der Bearbeitung der Werbesendungen beauftragten Unternehmen auf die Verwendung von Kontrolladressen und die Nutzungsvereinbarung hinzuweisen.

31.5. Der Dienstleistungspartner bzw. der Endkunde ist verpflichtet, für jeden Verstoß gegen § 31 eine Vertragsstrafe in Höhe des 10fachen Entgelts des Adressauftrages zu zahlen, in dem die vertragswidrig verwendeten Adressen enthalten waren. Für den Nachweis des Verstoßes genügt der Nachweis des Kontaktes des Dienstleistungspartners oder des Endkunden und/oder von ihm eingeschalteter Dritter mit einer einzelnen Kontrolladresse, es sei denn, diese können nachweisen, dass sie diese Adresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung erhalten haben.

31.6. Aufgrund von Anschriftenänderungen kann BWI keine Gewähr dafür übernehmen, dass in den Adressdateien zum Zeitpunkt der Auslieferung die Anschriften aktuell, postalisch richtig und für jede Branche und Zielgruppe vollständig oder alle Zusatzdaten richtig und vollständig sind. BWI übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Adressat zum Zeitpunkt des Adresseinsatzes das ist, wofür er sich bei der Erfassung oder letzten Aktualisierung ausgegeben hat oder wofür er von Dritter Seite ausgegeben wurde. Retouren (Rückläufer) sind daher trotz Aktualisierung unvermeidbar und stellen keinen Mangel der Liefersache dar.

31.7. Eine Haftung für unzustellbare Adressen wird ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der aus Retouren anfallenden Kosten und/oder Gebühren gegen BWI. BWI übernimmt keine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressennutzung. Der Dienstleistungspartner der ABIS GmbH bzw. der Endkunden ist hierfür allein verantwortlich und stellt BWI von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei. Die Übermittlung von Adressen mit Telefonnummern heißt nicht, dass die betroffene Person oder Firma mit einer telefonischen Ansprache zu Werbezwecken einverstanden ist. Das Risiko einer evtl. Abmahnung trägt der Adressnutzer.

31.8. Der Dienstleistungspartner bzw. Endkunde verpflichtet sich gegenüber BWI, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten und einzuhalten. Der Dienstleistungspartner hat seinen Kunden auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

31.9. Eine Haftung von BWI, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Der Höhe nach haftet BWI nur auf Ersatz des vertragstypisch vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens, beschränkt auf maximal bis zu 250.000 EUR pro Schadensfall und pro Kalenderjahr maximal bis zu 500.000 EUR, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung der Parteien wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### IV.6. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistungen **beCLEAN** und **bedirect PROTECTOR**.

#### § 32

32.1 Für den Protector-Abgleich (**beCLEAN** und **bedirect PROTECTOR**) wird u. a. die Negativ- und Sperrdatei der **bedirect GmbH & Co KG**, Gütersloh eingesetzt. Diese Datei beinhaltet ca. 15 Mio. negative und risikoauffällige Anschriften. Die identifizierten Treffer werden aus dem Mailingbestand gelöscht.

32.2 Der Einsatz erfolgt im Rahmen der beauftragten Leistungen gem. Auftragsbestätigung bzw. Auftragsformular. Es erfolgt keine Rücklieferung des Netto-Cleanbestandes oder von Trefferinformationen bzw. Negativ- und/oder Sperrkennzeichen im Kundenbestand.

32.3 Die Daten wurden gem. den Bestimmungen des BDSG erhoben.

32.4 **bedirect GmbH & Co. KG** und **ABIS** haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im **bedirect PROTECTOR** enthaltenen Negativ- und Sperrdaten.

### IV.7. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung **addPHONE** sowie für **AddPone/local**

#### § 33

33.1 Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von **AddPhone/local** verpflichten sich, bei Nutzung der Dienstleistung **addPHONE** und von **AddPhone/local** die Vorgaben zu berücksichtigen, die sich entweder aus Gesetz oder aus den zwischen **ABIS** und den Datenlieferanten geschlossenen Datenüberlassungsverträgen ergeben. Diese sind insbesondere: - Ein Hinweis auf die Herkunft der Daten von **DTAG** darf nur im Impressum aufgenommen und keinesfalls zu Werbezwecken verwendet werden. - Der Aktualitätsstand der Datenbank muss deutlich erkennbar sein. - Die Vorgaben der Telekommunika-



tions-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten. - Die Identifikation eines unbekanntem Teilnehmers anhand einer bekannten Rufnummer („reverse numbering“) ist nicht möglich und darf nicht ermöglicht werden. - Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von AddPhone/local verpflichten sich, mit den überlassenen Daten keine Auskunftsdienstleistungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu erbringen. - Durch geeignete technische Maßnahmen müssen Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von AddPhone/local wirksam sicherstellen, dass - nicht mehr als 75 Datensätze pro Abfrage exportiert werden, - die Daten nicht für eine gewerbliche Weiterverwendung verwendet werden - nicht über eine offene Schnittstelle unmittelbar auf die Teilnehmerdaten zugegriffen wird.

33.2. Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von addPHONE und AddPhone/local haben in jedem Einzelfall selbst zu prüfen und zu beurteilen, ob die angereicherten Telefonnummern für Call-Aktionen oder zur sonstigen telefonischen Kontaktaufnahme eingesetzt werden dürfen. ABIS ist hierfür in keinerlei Weise verantwortlich.

33.3 ABIS übernimmt keine Haftung dafür, dass die Teilnehmer und die dazugehörigen Telefonteilnehmerdaten korrekt sind und tatsächlich erreichbar sind.

### § 34 Haftung und Schadensersatz

Der Dienstleistungspartner verpflichtet sich, ABIS für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus § 33 eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00. (in Worten: einhunderttausend EURO) zu zahlen. Sollte ABIS durch das vertragswidrige Verhalten nachweislich ein höherer Schaden entstehen, so ist ABIS berechtigt, von dem Vertragspartner den die Vertragsstrafe übersteigenden Betrag zu verlangen.

### § 35 Außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht

ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für alle den Bereich addPHONE betreffenden Verträge für den Fall zu, dass der Datenlieferant - aus welchen Gründen auch immer - die weitere Lieferung von Daten einstellt, dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen durch den Datenlieferanten der entsprechende Vertrag mit ABIS zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann oder dass der Datenlieferant die Nutzung der Daten in der entsprechenden vertragsgegenständlichen Weise als unzulässig ansieht und nach rechtlich fundierter Einschätzung von ABIS diese Auffassung als vertretbar erscheint.

## IV.8. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung smartPHONE

### § 36

36.1. Vorliegende Produkt-AGB gelten für die Anreicherung einer Adressdatei, über die der Vertragspartner (Kunde) in rechtlich zulässiger Weise verfügt, mit

Telefon-, Mobiltelefon- und/oder Faxnummern mittels smartPHONE (Produkt der smartADDRESS AG, Davidstrasse 38, 9001 St. Gallen, Schweiz). Der Kunde garantiert ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Rufnummern. Der Abgleich mit oder die Anreicherung einer Referenz- oder Haushaltsdatenbank ist nicht möglich. Der Auftragsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und der Leistungsbeschreibung.

36.2. Der Kunde erhält bei vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die ihm gelieferten Daten ausschließlich für eigene Geschäftszwecke intern im Unternehmen zu nutzen. Er ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen, auf die sich sein berechtigtes Interesse bezieht. Der Kunde hat auf Verlangen sein berechtigtes Interesse näher glaubhaft zu machen (Verwendung für Service-Telefonate im Rahmen bestehender rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse etwa durch die Kundennummer des Anschlussinhabers). Der Kunde hat es zu unterlassen, die gelieferten Daten selbst oder durch Dritte, ganz oder in Teilen, etwa in Form eines, auch elektronischen, Telefonverzeichnisses, zu vertreiben, ohne ausdrückliche Zustimmung an verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte weiterzugeben, Auskunftsdienstleistungen hiermit zu erbringen oder die Daten sonst gewerblich weiter zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur telefonischen werblichen Direktansprache zu beachten.

36.3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung des Kunden gegen eine der in Ziffer 2. genannten Pflichten wird eine Konventionalstrafe in Höhe des 10fachen Auftragswertes (netto) fällig. Diese ist vom zuständigen Gericht dem Grunde und der Höhe nach voll überprüfbar. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Ein Verschulden des Kunden wird bereits bei einer einzigen unrechtmäßig verwendeten Kontrolladresse oder einem damit vergleichbaren Kontrollmittel vermutet. Dem Kunden steht der Entlastungsbeweis offen.

36.4. Diejenigen Datenbanken, auf die sich smartPHONE stützt, werden regelmäßig aktualisiert und es werden werktäglich neue Daten eingepflegt. Eine Vollständigkeit dahingehend, dass alle Rufnummern in Deutschland mitgeteilt werden könnten, wird nicht garantiert. Gleiches gilt für die Aktualität der an den Kunden übermittelten Rufnummern. Es wird nicht dafür gehaftet, dass der vom Kunden mit dem Anfrageergebnis verfolgte Zweck erreicht wird.

36.5. Dem Kunden wird nur im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) handelt. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Aufträgen dieser Art typischen Schaden, der bei Beauftragung oder spätestens bei der Begehung der Pflichtverletzung vorher-

sehbar war, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswertes. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder –eine Datenbeschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen. Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

### IV.9. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung *adressCHECK/International*

#### § 37

Die der Dienstleistung *adressCHECK/International* zugrunde liegende Datenbank wurde aus Daten Dritter zusammengestellt. ABIS übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten.

### IV.10. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung *adressRESEARCH (Dienstleistung oder ASP)*

#### § 38 Haftung, Poollösung

38.1 ABIS übernimmt keinerlei Haftung für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von Adress Research auf welchem Wege auch immer recherchierten Daten, auch nicht für die sachliche Richtigkeit und Aktualität der von den Einwohnermeldeämtern im Einzelfall übermittelten Daten. ABIS haftet auch nicht dafür, dass der vom Kunden mit dem Rechercheergebnis seiner Anfragen verfolgte Zweck erreicht wird. ABIS haftet auch nicht bei Eingabe-, Übertragungs-, Übermittlungsfehlern, Identitätsverwechslungen sowie Einschränkungen oder einem Ausfall der Auskunftsbereitschaft sowie bei Verstößen von Adress Research oder vom Kunden gegen das Datenschutzrecht. Bei grob fahrlässigem Verhalten von ABIS die Schadensersatzhaftung auf den Auftragswert begrenzt; eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

38.2 Der *adressRESEARCH*-Nutzer willigt automatisch mit jeder Übermittlung einer Anfrage ein, dass Adress Research die auf welchem Wege auch immer ermittelten Postanschriften, die vom Nutzer angefragt wurden, in einen Adresspool einstellt. ABIS haftet nicht, wenn der Nutzer dieser Pflicht zur Einwilligung nicht nachkommt oder für alle anderen im Zusammenhang mit der Poollösung stehenden Streitfälle. Auf diesen Adresspool kann Adress Research im Rahmen der Recherchen auch für andere Nutzer zugreifen. Auf den Adresspool kann nur für Nutzer, die in die Poollösung eingewilligt haben, zugegriffen werden. Das Ergebnis jeder Recherche führt zu einer Aktualisierung bzw. einem Neueintrag im Adresspool. Im Adresspool werden die Anfragedaten des Kunden und die Rechercheergebnisse gespeichert. Ein Herkunftszeichen, von wem die Adresse ursprünglich gekommen ist, wird nicht gespeichert. Alle im Adresspool gespeicherten Daten verbleiben dort auch nach Beendigung / Kündigung des Vertragsverhältnisses, ohne dass dies Ausgleichsansprüche auslösen würde.

### IV.11. Ergänzende Bedingungen für ABIS EntryCheck und ABIS PremiumCheck

#### § 39 Gegenstand des Vertrages, Umfang der Leistungen

39.1 Gegenstand des Vertrages zwischen ABIS und dem Vertragspartner sind über das Internet zugängliche Online- Adressdienstleistungen.

39.2 ABIS wird dem Vertragspartner im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zu den Online-Adressdienstleistungen über das Internet ermöglichen. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und die mittlere Verfügbarkeit der Online- Adressdienstleistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

39.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ABIS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen — hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Telekommunikations-Übertragungswege Dritter usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von ABIS oder dessen Unterlieferanten und Unterauftragnehmern bzw. bei den von ABIS autorisierten Subknotenrechnern eintreten — hat ABIS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, Terminen und Verfügbarkeiten nicht zu vertreten. Sie berechnen ABIS, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

39.4 Dauert eine Behinderung, die erheblich ist und im Verantwortungsbereich von ABIS liegt, länger als 2 Wochen, ist der Anwender berechtigt, ausschließlich die monatliche Grundpauschale ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zur Beendigung der Behinderung zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn - die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen. - der Anwender nicht mehr auf die ABIS-Online- Adressdienstleistungen zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann.

39.5 Bei Ausfällen von Diensten durch Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich von ABIS liegen, darf keine Minderung der Grundpauschale erfolgen.

39.6 ABIS behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und insbesondere Verbesserungen vorzunehmen. ABIS ist ferner berechtigt, ggf. die Leistungen zu verringern.

39.7 Unvollständige oder falsche Eingaben durch den Teilnehmer können zu fehlerhaften Ergebnissen führen. ABIS übernimmt hierfür keine Haftung. Der Teilnehmer zahlt in solchen Fällen die fälligen Entgelte für die einzelnen Online-Adressdienstleistungen entsprechend der ASP-Preisliste von ABIS in ihrer jeweils gültigen Fassung ohne Abzug.

## Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

---

39.8 Retouren (Rückläufer) von Aussendungen mit von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten sind trotz der Aktualität der Referenzdaten unvermeidbar und stellen keinen Mangel der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten dar. Die Rückgabe der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten aus sämtlichen Dienstleistungen der ABIS GmbH ist in diesen und allen anderen möglichen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es wurde in einem individuellen Angebot etwas anderes vereinbart.

39.9 ABIS übernimmt für Abgleiche über nicht vom Kunden abgenommene kundenindividuelle ASP Schnittstellen keine Haftung sowie keine Gewährleistung hinsichtlich der Ergebnisse.

### § 40 Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers am Internet-Dienst

40.1 Der Anwender ist verpflichtet, die ABIS-Online-Adressdienstleistungen sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet, - ABIS die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit das für die Nutzung der ABIS Online-Adressdienstleistungen erforderlich ist und Installationen nicht durch den Anwender selbst vorgenommen werden. - ABIS mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den ABIS-Diensten verwendet wird. - die Zugriffsmöglichkeiten auf die ABIS-Online-Adressdienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. - anerkannten Grundsätzen der Datenverarbeitung und des Datenschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. - ABIS erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Störungsmeldung). - im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. - nach Abgabe der Störungsmeldung, die der ABIS durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Anwenders vorlag. - keine Einrichtungen, Software oder sonstige Daten zu verwenden oder in anderer Weise zu benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der Online Adressdienstleistungen führen können. - neue Online-Adressdienstleistungen durch eigene Aufzeichnungen oder Stichproben auf einwandfreie Funktion zu überprüfen. Eventuelle Unregelmäßigkeiten sind ABIS unverzüglich und in Schriftform mitzuteilen. Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, können auch bei Unregelmäßigkeiten im Programmablauf nicht hergeleitet werden.

40.2 Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann ABIS im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen ABIS nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

40.3 Der Anwender haftet für alle Folgen und Nachteile, die ABIS und Dritten durch die rechtswidrige Verwendung der ABIS Online-Adressdienstleistungen oder

dadurch entstehen, dass der Anwender seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

40.4 Sperrung des Anwenders Bei Zahlungsverzug des Anwenders ist ABIS berechtigt, den Zugang zu ABIS Online-Adressdienstleistungen zu sperren. Der Anwender bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Ebenso sperrt ABIS den Zugang, wenn der Anwender - Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertragsverhältnisses gegeben hat, - trotz Abmahnung schuldhaft gegen vertragswesentliche Vorschriften verstößt, - durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes stört, so daß ABIS alternativ auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

### § 41 Außerordentliche Kündigung durch ABIS / Schadensersatz

41.1 ABIS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn - der Anwender gegen die in § 40 genannten Pflichten verstößt - der Anwender für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt; - wenn wesentliche Software-Lizenzen an ABIS-Software oder Nutzungsrechte von Fremddaten, die zum Betrieb der Dienste erforderlich sind, - gleich, aus welchem Grund - erlöschen. Durch diese Kündigung werden keine weiteren Ansprüche des Anwenders begründet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt ABIS vorbehalten.

41.2 Fehler bei der Datenverarbeitung, bei denen ABIS bzw. einem Erfüllungsgehilfen der ABIS ein Verschulden zur Last fällt, werden von ABIS, soweit möglich, kostenlos berichtigt. Ist eine Berichtigung nicht möglich, so setzen Schadensersatzansprüche gegen ABIS (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) voraus, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ABIS vorliegt. ABIS haftet bei leichter Fahrlässigkeit, wenn ABIS wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung verlangen, insoweit ABIS dafür Versicherungsschutz erhalten kann. Der Kunde übernimmt die Zusatzkosten.

### § 42 Fremdleistungen und -kosten

42.1 Fremdkosten sind Rechnungen über Produkte, Daten und Dienstleistungen von Drittfirmen, die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie werden im Rahmen der Gesamtabwicklung durch ABIS im Namen der Drittfirmen in Rechnung gestellt.

42.2 ABIS kann die Vergabe von Fremdleistungen aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vornehmen.

42.3 Soweit ABIS auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber ABIS von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei. Ändern sich die Fremdkosten nach

## Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

---

Vertragsabschluss, behält ABIS sich in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Anpassung des Preises vor.

42.4 Terminzusagen für Aufträge, die Fremdleistungen enthalten bzw. erfordern, können nur vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung dieser Leistungen gemacht werden. Bei Verzögerungen aus nicht rechtzeitig erbrachten Fremdleistungen sowie solchen, die durch technische Probleme wie Inkompatibilität von Systemen, durch höhere Gewalt bzw. nicht von ABIS zu vertretenden Gründen oder Ereignissen entstehen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Eine Haftung von ABIS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### § 43 Zahlungsbedingungen

43.1 Bei ABIS PremiumCheck erstellt ABIS monatlich eine Rechnung über die Grundpauschale zuzüglich der Treffer und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. ABIS Entry-Check wird ausschließlich im PrePaid-Verfahren angeboten. Die Bedingungen hierfür ergeben sich aus dem Auftragformular ABIS EntryCheck.

43.2 Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erheben.

43.3 Zurückbehaltungsrechte des Kunden/Anwenders sind ausgeschlossen. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ABIS GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

43.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so ist seine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

### § 44 Vertragsdauer

44.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift des Anwenders unter dem Angebot bzw. dem Auftragsformular ABIS EntryCheck und wird zunächst für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer (1 Jahr) gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Änderungen im Leistungskatalog vorbehalten. Es gelten die vorstehenden Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH und die Auftragbestätigung bzw. das Auftragformular ABIS EntryCheck.

44.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch einen der beiden Vertragspartner kann der andere Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief Vertragserfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so kann der Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist nach Ablauf der Nachfrist gekündigt werden, vorausgesetzt, dass eine Kündigung zuvor schriftlich angedroht wurde.

## V. Ergänzende Bedingungen für Rohdatenlieferungen, z.Zt. für die *moversPLUS*-

## Adressänderungsinformationen und die *postCLEANplus*-Daten, *SAZ smart Daten* sowie das *AZ Strassenverzeichnis*

### § 45 Daten

45.1 Die *moversPLUS* Adressänderungsinformationen und die *postCLEANplus*-Daten werden DV-gestützt erhoben. ABIS übernimmt keine Gewährleistung / Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der *moversPLUS* Adressänderungsinformationen, insbesondere nicht dafür, dass es sich bei den neuen Adressen um Umzugsadressen handelt. ABIS übernimmt keine Gewährleistung / Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der *postCLEANplus*-Daten, insbesondere nicht dafür, dass es sich bei es sich bei jeder Adresse tatsächlich um eine unzustellbare Adresse handelt.

45.2 Die Herkunft jedes Datensatzes ist anhand der ID belegbar.

45.3 Der Empfänger der Rohdatenlieferung muss die regulär erzeugten Treffer an Adressänderungsinformationen / *postCLEANplus*-Daten komplett abnehmen. Eine Auswahl oder Rückgabe von Adressen ist nicht möglich.

45.4 Der Kunde garantiert bzgl. der Dauernutzung vom *moversPLUS* ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der neuen Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden-/Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will.

45.5 Sonstige Regelungen bezüglich der Rohdatenlieferung, wie etwa der Umfang von Nutzungsrechten, bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung.

### § 46 Haftung

46.1 ABIS übernimmt keine Haftung für urheber-, lizenzoder datenschutzrechtliche Verstöße seitens des Datenempfängers oder dessen Kunden.

46.2 Ansonsten gelten die Regelungen des § 7 dieser Vertragsbestimmungen.

### § 47 Außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht

ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den Fall zu, dass Datenlieferanten, deren Daten zur Erhebung / Generierung der *moversPLUS* Adressänderungsinformationen und der *postCLEANplus*- Daten nötig sind, die Lieferung der Daten einstellen. ABIS steht ebenso ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn Rohdatenlieferungen / - generierungen aufgrund gesetzlicher Änderungen behindert werden oder nicht mehr möglich ist.

### § 48 Ergänzende Vertragsbestimmungen bzgl. der *SAZ smart Daten*

48.1 Der Endkunde garantiert ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der mit den *smart Daten* aktualisier-

## Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

---

ten Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden- / Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will. Der Abgleich mit einer Referenz- oder Haushaltsdatenbank ist nicht möglich.

48.2 Der Endkunde erhält bei vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares, aber zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, die ihm gelieferten Anschriftendaten ausschließlich für eigene Geschäftszwecke intern im Unternehmen zu nutzen. Er ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Anschriftendaten nur im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen, auf die sich sein berechtigtes Interesse bezieht. Der Endkunde hat auf Verlangen sein berechtigtes Interesse näher glaubhaft zu machen, entsprechende Nachweise vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Er darf die gelieferten Daten nicht selbst oder durch Dritte, ganz oder in Teilen, etwa in Form einer "Umzugsdatei" oder "Adressänderungsdatei", vermarkten oder an verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte weitergeben, wenn ihm dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

48.3 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung des Endkunden gegen eine der in Ziffer 1 und 2. genannten Pflichten wird eine Konventionalstrafe in Höhe des 10fachen Auftragswertes, mindestens aber in Höhe von 25.000,00 EURO, fällig. Diese ist vom zuständigen Gericht dem Grunde und der Höhe nach voll überprüfbar. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Endkunden nicht von der weiteren Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### § 49 AZ Strassenverzeichnis

49.1 Die Daten dürfen ausschließlich zur Aktualisierung, Berichtigung oder Validierung von bekannten, bei den Kunden der ABIS vorhandenen Daten verwendet werden. Eine weitergehende Nutzung der Daten durch die ABIS Kunden ist nicht gestattet.

49.2 Es ist ausdrücklich untersagt, die AZ Daten oder einen Auszug daraus:

- anderweitig zu nutzen
- nachzubilden
- zu veröffentlichen (z.B. im Internet)
- in Rohform Dritten, auch nicht zu Testzwecken zur Verfügung zu stellen

49.3 Der ABIS Kunde erwirbt durch den Lizenzvertrag sowie durch die Zurverfügungstellung der AZ Daten kein Eigentum an den AZ Daten.

49.4 Der Kunde von ABIS ist verpflichtet, ABIS jederzeit auf Verlangen Prüf- und Abrechnungsprotokolle vorzulegen. Diese sind 18 Monate aufzubewahren.

49.5 Nach Beendigung des Lizenzvertrages ist der ABIS Kunde verpflichtet das Original, etwaige Kopien oder Teilkopien der AZ Daten an ABIS zurückzugeben oder zu vernichten. Die AZ Daten sind aus allen Softwarelösungen von ABIS oder des Kunden vollständig zu entfernen. Die Nutzung der AZ Daten ist dem ABIS Kunden nach Beendigung untersagt. Über die Herausgabe oder Ver-

nichtung der AZ Daten ist ein schriftliches Protokoll unentgeltlich zu erstellen und an ABIS zu übermitteln.

49.6 Verstößt ein Kunde von ABIS schuldhaft gegen eine der ihr auferlegten Pflichten, ist er für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt das 10-fache des Lizenzpreises, höchstens jedoch 25.000,00 Euro. ABIS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt weitergehende Schadenersatzansprüche nicht aus.

49.7 Werbliche Aussagen zu AZ Produkten sowie AZ Dienstleistungen und Services sind vorab mit ABIS abzustimmen.

49.8 Eine außerordentliche Kündigung wegen groben Vertragsverstoßes oder der Nichteinhaltung der in diesem Bestimmungen geregelten Datenschutz- oder sonstiger Bestimmungen ist jederzeit möglich. ABIS ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde gegen die Lizenzbedingungen gemäß § 49.1 oder den Lizenzabschluss gemäß § 49.2 verstößt.

49.9 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrages liegt für ABIS vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug gerät und trotz Anmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen diese nicht begleicht.

49.10 Bei Beendigung oder vorzeitiger Kündigung des Lizenzvertrages ist der Kunde verpflichtet die AZ Daten wie geregelt zu löschen.

49.11 Sollte der Zugang zu bestimmten Daten aus wichtigem Grunde, z.B. infolge gesetzlicher, datenschutzrechtlicher oder behördlicher Vorschriften sowie sonstiger Zulieferbeschränkungen nicht mehr möglich sein, so ist ABIS von der Bereitstellung dieser Daten und der Erbringung der hiervon betroffenen Leistung befreit, ohne sich dem Kunden gegenüber schadenersatzpflichtig zu machen. Bis zu diesem Zeitpunkt von ABIS erbrachte Leistungen werden auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

49.12 ABIS übernimmt keine Haftung für urheber-, lizenz- oder datenschutzrechtliche Verstöße, die auf eine Pflichtverletzung des Kunden bzw. Lieferanten zurückzuführen sind.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 50

50.1 ABIS weist alle Kunden hiermit explizit darauf hin, dass Beworbene gem. Art. 21 Abs. 2 DS-GVO ein Werbewiderspruchsrecht haben und dass dem Werbetreibenden die Pflicht zum Hinweis auf das Werbewiderspruchsrecht zukommt.

50.2 Sofern es sich bei abzugleichenden Datensätzen nicht um solche von eigenen Kunden und/oder Interessenten handelt, die für eigene Leistungen beworben werden sollen, sondern (auch) um Fremddatensätze von Dritten, ist vom Auftraggeber Folgendes zu beachten: Rechtlich ist es erforderlich, dass alle>Listeigner mit der beauftragten Datenverarbeitung schriftlich oder elektronisch im Sinne einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO einverstanden sind. Der Dienstleistungs-

## Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

---

partner und/oder Endkunde von ABIS ist verpflichtet, dieses Einverständnis vor der Auftragsdatenverarbeitung einzuholen.

50.3 Der Auftraggeber (Dienstleister oder Endkunde von ABIS) sichert zu, dass die zu verarbeitenden Daten den rechtlichen Anforderungen, insbesondere der DSGVO und ggf. des TMG, entsprechend verwendet und übermittelt werden und dem Auftragnehmer ABIS zu den beauftragten Verarbeitungen überlassen und zur weiteren Nutzung von diesem übermittelt werden dürfen. Der Auftragnehmer ABIS weist darauf hin, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten abgesichert erfolgen soll. Die Haftung für Datenschutzverletzungen in diesem Zusammenhang (z.B. Verletzung von Vertraulichkeitspflichten oder Nutzung der Daten durch unbefugte Dritte) liegt bei demjenigen, der die Übermittlung ohne eine angemessene Sicherung selbst oder durch Dritte vornimmt.

50.4 Hat der Auftraggeber für zu verarbeitende Daten lediglich ein eingeschränktes und von Weisungen eines Dritten abhängiges Nutzungsrecht an personenbezogenen Daten erworben, wird er den Auftragnehmer ABIS hierüber in Kenntnis setzen und ihn ausschließlich mit Verarbeitungen beauftragen, die den Weisungen des Dritten bezüglich dieser für den Auftragnehmer ABIS identifizierbar zu machender Daten entsprechen. Dem Auftragnehmer ABIS ist die entsprechende schriftliche Weisung des Dritten auf Verlangen vorzulegen

50.5 Beim Einsatz von Fremdlisten und mehreren Weiterverarbeitern muss jeder dieser Weiterverarbeiter darüber informiert sein, dass er Adressen verschiedener Eigentümer verarbeitet. Dazu ist es erforderlich, dass diese Weiterverarbeiter informiert werden. ABIS weist seine Auftraggeber darauf hin, dass der Auftraggeber diese Information an alle Weiterverarbeiter weiterzugeben hat. Er muss dies ABIS auf Anforderung nachweisen können.

50.6. ABIS weist darauf hin, dass bei einer längeren Vorhaltung der Dateien mit personenbezogenen Daten immer das Einverständnis aller Listeigner (Datenherrschaft) vorliegen und die längere Aufbewahrung gesetzlich gerechtfertigt sein muss. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dies erfüllt ist. Er muss dies ABIS auf Anforderung nachweisen können.

50.7 ABIS ist berechtigt, generelle Preisanpassungen vorzunehmen. ABIS wird den Kunden spätestens zwei Wochen vor Gültigkeit des neuen Preises schriftlich oder per E-Mail informieren. Der Kunde kann der Preisanpassung innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Widerspricht der Kunde einer Preisanpassung, endet ausschließlich die Leistung, auf die sich die Preiserhöhung bezieht, automatisch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Preises. Die Beendigung dieser Leistung hat keine Auswirkungen auf das Bestehen anderer zwischen ABIS und dem Kunden vereinbarter Leistungen.

50.8 In der Regel finden Wartungsarbeiten im Bereich der ABIS Dienstleistungen (auch der Onlinedienstleistungen (ASP etc.)) am vierten Freitag eines jeden Kalendermonats in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt (Wartungsfenster). Sind Wartungsarbeiten außerhalb des Wartungsfensters erforderlich, wird die ABIS Ihre Kunden

hierüber mindestens 3 Werktage zuvor per E-Mail informieren.

50.9 ABIS übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist.

50.10. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt für alle Angebote von ABIS eine Bindungsfrist von 14 Tagen.

50.11 Rechte und Pflichten, die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändernden oder ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen mit der ABIS GmbH gründen, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der ABIS GmbH auf Dritte übertragen werden.

50.12 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu diesen Vertragsbestimmungen wirksam, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

50.13 Salvatorische Klausel Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch die Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.

50.14 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung der Vertragsbestimmungen ist Frankfurt/Main. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.

Stand: 24.05.2018, PL.